

GZ 466/11-III/11/93

Dienstanweisung für Schulwarte

Verteiler: VII, N
Inhalt: Dienstanweisung für Schulwarte
Sachgebiet: Personalwesen
Geltung: unbefristet

R U N D S C H R E I B E N Nr. 40/1993

An alle
Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien),
an die
Direktionen der Pädagogischen und
Berufspädagogischen Akademien,
an die
Direktionen der Zentrallehranstalten

Hiemit erfolgt eine aktualisierte Wiederverlautbarung des ho. Rundschreibes Nr. 186/1987, GZ 466/12-III/11/1987, vom 7. Juli 1987:

"In der Anlage wird die "Dienstanweisung für Schulwarte (Verwendungsgruppe D, Entlohnungsgruppe I/d)" übermittelt.

Unter dem Begriff "Schulwart" ist der bisher als "leitender Schulwart" bezeichnete Bedienstete zu verstehen, der sich somit in einer Verwendung befindet, die der Verwendungsgruppe D bzw. der Entlohnungsgruppe I/d zuzuordnen ist. Die Dienstanweisung richtet sich nur an den Schulwart in vorgenanntem Sinn. Demgemäß wird in § 1 Abs. 3 der Dienstanweisung zwischen dem Schulwart und dem ihm unterstehenden Schulwarthilfspersonal (angelernte Arbeiter, Reinigungskräfte) unterschieden. Im Hinblick auf die D-Wertigkeit der Tätigkeit des Schulwartes gebührt jenen Beamten, die mit dieser Tätigkeit betraut sind, aber einer niedrigeren Verwendungsgruppe angehören, eine Verwendungszulage gem. § 30a Abs. 1 Ziff. 1 des GG 1956.

Diese Dienstanweisung wurde auch als Broschüre aufgelegt und in entsprechender Stückzahl versendet. Jedem Schulwart ist ein Exemplar nachweislich auszufolgen."

Beilage

Dienstanweisung
für Schulwarte

Wien, 13. April 1993
Für den Bundesminister:
Dr. Liebsch

F.d.R.d.A.: